kommen, fo konne rechtlich ein Theil ihrer Besoldung nur auf solche Urt abgeloft werden, daß durch die Ablosung nicht blos die jetigen Inhaber ber Stelle, fondern auch die Stelle felbft für alle Zeiten vollständig entschädigt werde." In biesem Sinne hat auch die Deputation geurtheilt, indem fie eine Entfchabigung beantragt hat, welche alle Billigdenkenden fur ausreichend halten. Mun fuhren fie weiter aus, daß bas nicht ber Kall mare, indem das Capital wohl fpater verloren gehen konne. Much bafur hat die Deputation in fo fern gesorgt, als fie beantragt hat, daß jene Capitalien mochten gur Caffe bes hohen Ministeriums bes Cultus zc. genommen werben. Dann fagen fie noch: "Diese Naturalleiftungen fur die Pflichtigen felbst feien, ihrer Erfahrung nach, durchaus feine bruckenbe Last, da der vom Felde unmittelbar zu erhebende Naturalzehnt nach S. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1840 in Kornerzehnt verwandelt und firirt werbe, der Rorner- oder Sackzehnt bagegen, wie er überall bestehe, nirgends ein wirklicher Zehnt vom wirklichen Ernteertrage fei." Darauf muß ich entgegnen, daß, wenn man auf ben Landmann Rudficht nimmt, allerdings ber Naturalzehnt eine Laft an und fur fich ift, mag er in Rornern ober in Gelb gegeben werden, diese Laft aber ben Berpflichteten burch die gandrentenbant zu feiner Beit gang entnommen wird. Endlich bemerken die Petenten: "Sabe man endlich hervorgehoben, daß eine Rechtsungleichheit eintrete, da diejenigen Pflich= tigen, welche das Ablosungsgeset vom 17. Marz 1832 eiligst zu ihrem großen Bortheile und jum noch großern Nachtheile ber berechtigten Rirchendiener benutten, im Bortheile feien ge= gen biejenigen Pflichtigen, welche bies nicht thaten, und baraus den Schluß gezogen, es mußten alfo auch die lettern jene Bortheile erlangen, so werbe bas für die Kirchendiener nichts Un= beres heißen, als, um eine Ungerechtigkeit gegen einen Theil berfelben aufzuheben, fie zu einer Ungerechtigkeit gegen Ulle machen." Bier kommen wir wieder auf eine petitio principii. Sie behaupten, bag es eine Ungerechtigkeit fei, und bie Deputation behauptet, daß es gang confequent fei, bem Ablofungs= gefete gemäß auch die Naturalzehnten aufzuheben, fo wie alle Noch ift hier eine Petition eingelaftigen Berpflichtungen. gangen von bem Specialcommiffar Troitfch in Leipzig, welcher wunscht, daß die Entschädigung fur den Naturalzehnten in Land erfolgen moge. Die Deputation hat eigentlich hieruber gar feine Undeutung geben konnen. Wollen fich die Verpflichteten mit den Berechtigten über Land vereinigen, fo wurde es ihnen nach ben Untragen ber Deputation ftets freiftehen. Allein eine Undeutung konnte man beshalb nicht geben, weil man ben Sat an die Spite ftellte, bag ben Geiftlichen muffe eine fortwahrenbe Rente gewährt werden. Außerdem hat er auch noch einen Punkt zur Sprache gebracht, ber fich auf die Zusammenlegung ber Grundftude begieht. Er sagt namlich, es ware in bem Gefete von 1834, die Bufammenlegung ber Grundftuce betreffend, noch eine Lucke gelaffen, indem nicht gefagt mare, ob und in welcher Weise die Zehntenberechnung bei ber Busammenlegung ber Grundstucke zu berücksichtigen sei. Da muß ich allerdings mir ein paar Paragraphen aus diesem Gesetze por-

zulesen erlauben, wenigstens theilweife. Es heißt in §. 9 bes Gefetes unter Unberm: "Mac Grundftucksbefiger, beren Bugiehung die Specialcommiffion in diefer Sinficht fur angemeffen erachtet, und namentlich auch fammtliche Grundftucksbefiger in ber Gemeindeflur, in ber bie zusammenzulegenden Grundftuce liegen, ingleichen die mit Frohnen und Dienftbarkeiten baran Berechtigten, hat diefelbe (bie Specialcommiffion) gu einer Erklarung und gur Theilnahme an ben Berhandlungen unter der Verwarnung aufzufordern, daß sie und ihre Nachbefiger außerdem mit Untragen in Beziehung auf bie Beftimmung ber in ben Plan zu ziehenden Grundftucke nicht werden gehort werden." Sier ift allerdings von Frohnen und Dienftbarkeiten bie Rebe; indeg konnte man auch analog aus biesem Paragraphen ableiten, daß es auch auf die Zehnten anzuwenben ware. Es ift aber im §. 40 fpecieller Folgendes gefagt: "Mit bem in bem beftatigten Busammenlegungsplane angegebenen Zeitpunkte ber Ausführung nimmt berjenige Grund und Boden, welchen jeder einzelne Theilhaber bei ber Bufammenlegung zugetheilt erhalten hat, in aller Sinficht die rechtliche Natur und Gigenfcaft ber bafur abgetretenen Grundftude an. Es gehen baher barauf auch die Pertinenzialqualitat ober bie malgende Eigenschaft ber lettern, besgleichen alle barauf haftenden Steuern und Realabgaben und Dblaften ohne weiteres uber." Alfo baruber ift fein Zweifel, einmal, bag ber Naturalzins eine Reallaft ift, und bann, bag biefe als folche auf die ausgetauschten Grundftude übergeht. Dhne 3weifel muß aber babei ber Beiftliche gehort werben, benn es ware moglich, bag er durch die Busammenlegung gefahrdet wird. Er hat vielleicht feinen Bins eine halbe Stunde weiter zu erheben, ober er bekommt feinen Bins auf einem ichlechtern Boben angewiesen. Aber ich glaube, bag es wohl faum einer authentischen Auslegung bedürfen murbe, wenigstens murbe bic Deputation ihrerseits, wenn man auf eine authentische Auslegung antragen wollte, boch barum bitten muffen, bag biefe Sache gu einer besondern Berichterstattung ausgesett murbe.

Prasident Braun: Es wurden sich sammtliche Petitionen, mit Einschluß derer, welche der Herr Referent noch erwähnt hat, durch das Sutachten der Deputation erledigen, und es wurde später zu fragen sein, ob die Kammer diese Unsicht theilt. Gegenwärtig hat der Abgeordnete Stockmann das Wort.

Ubg. Stockmann: Ich werde mich nicht darüber verbreiten, wie sehr bedauerlich die Abanderung des Gesehes vom 17. März 1832 ist. Indeß es ist geschehen, und ich schweige. Auch werde ich nichts über die Unzulässigkeit des Zehnten überhaupt sagen, welcher, gelind gesagt, unstaatswirthschaftlich ist, da die Abgaben nicht blos von der Größe des Grundstücks, sondern auch von der Menge der Erzeugnisse, also von dem Fleiße gegeben werden. Es ist das bekannt, aber es scheint doch nicht bekannt genug gewesen zu sein. Die Nothwendigkeit der Ablösung des Zehnten hat die geehrte Deputation gesühlt und einen Untrag auf die Ablösung des Saczehnten gestellt, mit dem